

Promotionsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der genehmigten Neufassung v. 22.07.1998, bekanntgemacht mit Verkündungsblatt 2 / 98 vom 06.10.1998

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) verleiht nach dieser Ordnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet eines der an der HBK vertretenen wissenschaftlichen Fächer.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.

(3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in einer Zusammenfassung besonders darzulegen.

(4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit im Rahmen des Promotionsverfahrens, müssen die individuellen Leistungen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 2 f) darzulegen und zu beschreiben.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Der Senat der Hochschule setzt für die Durchführung der Promotion einen Promotionsausschuß ein. Ihm gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens vier weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule an, die ein wissenschaftliches Fach vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident kann sich durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten lassen.

(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuß führt die Präsidentin oder der Präsident, wenn sie oder er ein wissenschaftliches Fach vertritt. Ist das nicht der Fall, führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, falls diese oder dieser ein wissenschaftliches Fach vertritt, ansonsten die oder der dienstälteste der Professorinnen und Professoren im Promotionsausschuß. Bei Entscheidungen nach § 6 Abs. 5 entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuß kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung erlassen.

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

(2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt auf Antrag durch Aufnahme in das Verzeichnis der Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule. Der Antrag ist zu Beginn der Arbeit an der Dissertation an den Promotionsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Arbeitstitel und schriftliche Darlegung der Problemstellung und der beabsichtigten Lösungswege des geplanten Promotionsvorhabens (Exposé);
- b) ein tabellarischer Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- c) die Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors, mit der oder dem der Gegenstand des Promotionsvorhabens vereinbart worden ist;
- d) Nachweise zum abgeschlossenen Hochschulstudium gemäß § 5;

(3) Soll die Dissertation als Gemeinschaftsarbeit erstellt werden, ist die Geeignetheit des Themas durch den Promotionsausschuß festzustellen und die gemeinschaftliche Bearbeitung zu genehmigen.

(4) Die Entscheidung über Ablehnung oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeht durch schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand legt der Promotionsausschuß gegebenenfalls die für die Zulassung zur Promotion noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in der Regel der Nachweis eines überdurchschnittlich abgeschlossenen Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten

Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit Studienanteilen, die auf die Bereiche Kunst und/oder Medien und/oder Design und ihre Gestaltungsprozesse bezogen sind.

(2) Wer den überdurchschnittlichen Abschluß eines wissenschaftlichen Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist, der keine Studienanteile beinhaltet, die auf die Bereiche Kunst und/oder Medien und/oder Design und ihre Gestaltungsprozesse bezogen sind, muß die fehlenden Studienanteile in diesen Bereichen im Rahmen eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Promotionsstudium) belegen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die den überdurchschnittlichen Abschluß eines künstlerisch-wissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweisen, gilt Absatz 2, bezogen auf die fehlenden wissenschaftlichen Studienanteile, entsprechend.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die ein fachlich einschlägiges nichtuniversitäres Hochschulstudium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben, müssen die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer oder durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens nachweisen.

(5) Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorangegangenen Absätzen, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit angerechnet.

(6) Bei Vorliegen ausländischer Studienabschlüsse gilt für die Zulassung zur Promotion § 32 Abs. 2 Satz 1 NHG entsprechend.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuß zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten mit Angaben zum Ausbildungsgang sowie zu den beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeiten, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

b) ggf. Nachweise zum Promotionsstudium (§ 4 Abs. 2 oder Abs.3 oder Abs.4);

c) ein Vorschlag für eine Erstreferentin oder einen Erstreferenten sowie Korreferentinnen und Korreferenten;

d) eine in der Regel in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand. Der Dissertation muß die Erklärung darüber beigefügt sein, daß die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig verfaßt hat und daß die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind. Die Dissertation ist in vier gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen eines in dauerdem Besitz der Hochschule verbleibt;

e) eine umfassende Darlegung und Beschreibung der einzelnen Beiträge, falls gemäß § 1 Absatz 4 eine von mehreren Personen gemeinsam verfaßte wissenschaftliche Arbeit als Dissertation anerkannt werden soll;

f) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Promotionsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden wurde;

(3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Zulassung zur Promotion ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation gemäß § 6 Absatz 2 erstattet wurde.

§ 6

Die Dissertation und ihre Beurteilung

(1) Der Promotionsausschuß benennt für die Beurteilung eine Professorin oder einen Professor, mit der oder mit dem der Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit vereinbart worden ist, als Erstreferentin oder Erstreferent und eine Korreferentin oder einen Korreferenten oder mehrere Korreferentinnen und Korreferenten.

(2) Die Referentinnen und Referenten erstatten innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Gutachten und empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Sie können dem Promotionsausschuß empfehlen, die Annahme der Dissertation von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. Zur Erfüllung dieser Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Beantragen die Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation, schlagen sie eine Note vor. Die Noten lauten rite (genügend = 3), cum laude (gut = 2), magna cum laude (sehr gut = 1) oder summa cum laude (ausgezeichnet = 0).

(3) Haben alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so wird sie durch den

Promotionsausschuß abgelehnt. Kommt kein einstimmiges Urteil zustande, so wird vor der Entscheidung des Promotionsausschusses mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Dissertation wird, außer im Falle der Ablehnung nach Absatz 3, hochschulöffentlich drei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Professorinnen und Professoren der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, die ein wissenschaftliches Fach vertreten, können die Gutachten einsehen und bis zum Ablauf der Auslagefrist dem Promotionsausschuß eine schriftliche Stellungnahme vorlegen.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Referentinnen und Referenten und ggf. den weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagenen Einzelnoten. Die Note der wissenschaftlichen Arbeit lautet bei einem Notendurchschnitt von 0 *summa cum laude*, bei einem Notendurchschnitt bis 1,4 *magna cum laude*, bei einem Notendurchschnitt bis 2,4 *cum laude*.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Hochschule zu nehmen.

§ 7

Prüfungskommission

Nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit wird vom Promotionsausschuß eine Prüfungskommission eingesetzt. Sie besteht aus einem Mitglied des Promotionsausschusses, das ein wissenschaftliches Fach vertritt, als Vorsitzender oder Vorsitzendem der Prüfungskommission, der Erstreferentin oder dem Erstreferenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten oder den Korreferentinnen und Korreferenten sowie einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor der Hochschule, die oder der ein wissenschaftliches Fach vertritt.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Nach der Einsetzung der Prüfungskommission hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine mündliche Prüfung in Form der Disputation anzusetzen. In der 90minütigen Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission hochschulöffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer wissenschaftlicher Fächer. Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache geführt.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist und legt die Note fest.

(3) Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Bewerberin oder der Bewerber muß dies innerhalb einer Woche nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung beim Promotionsausschuß schriftlich beantragen. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

§ 9

Bewertung der mündlichen Prüfung, Gesamtprädikat

(1) Nach der bestandenen mündlichen Prüfung wird das Gesamtprädikat der Promotion durch die Prüfungskommission festgestellt. Dabei wird das Ergebnis der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1 gewichtet; § 6 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtprädikat unverzüglich mit.

§ 10

Erfolgloser Abschluß des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

- a) alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben oder
- b) die Dissertation vom Promotionsausschuß nicht angenommen worden ist oder
- c) die Disputation kein ausreichendes Ergebnis hatte oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat auf eine Wiederholung verzichtet, die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen läßt oder die mündliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Die Druckerlaubnis kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden. Die Druckerlaubnis ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Vorlage der Druckfassung zu beantragen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter prüft die Richtigkeit der Druckfassung und gibt die Dissertation zum Druck frei.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Hochschule erforderlichen Exemplar die zum Druck freigegebene Fassung unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder in Form von

a) 60 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und mit dauerhaft haltbarer Bindung zum Zwecke der Verbreitung oder

b) 3 Exemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) 5 Exemplaren auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und mit dauerhaft haltbarer Bindung sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, wenn die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen,

und eine von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abgeliefert hat.

(4) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung zu den Akten der Hochschule abgeliefert worden sein. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

§ 12

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, mit einem Hochschulsiegel versehen und von der Hochschulleitung oder im Falle des § 2 Abs. 2 zusätzlich von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

(2) Die Urkunde muß die Gesamtnote und das Thema der Dissertation enthalten.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.

(4) Auf Verlangen erhält die oder der Promovierte eine vorläufige Bescheinigung über die abgeschlossene Promotion. Diese berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vertretenen wissenschaftlichen Fachgebieten kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Senat der Hochschule auf Antrag des Promotionsausschusses auf der Grundlage einer Laudatio, in der die Verdienste der oder des ehrenhalber zu Promovierenden gewürdigt werden, in geheimer Abstimmung. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ihn annehmen.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten vollzogen.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 15
Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Promotionsverfahrens Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte ist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 17
Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Promotionsausschuß eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses richtet, entscheidet der Senat, in allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Prüfungskommission, einer Referentin oder eines Referenten, leitet der Promotionsausschuß dieser oder diesem den Widerspruch zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission, die Referentin oder der Referent die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Promotionsausschuß die Entscheidung unter anderem darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde.
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze und Bewertungsmaßstäbe verstoßen wurde.
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Leitung der Hochschule am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HBK Braunschweig in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in das Verzeichnis der Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule aufgenommen wurden, können auf Antrag nach der bisher geltenden Promotionsordnung in der Fassung vom 30.10.1990 geprüft werden.

Gemäß § 80 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i.d.F. vom 21. Januar 1994 (Nieders. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 29. Januar 1998 (GVBl. S. 51), genehmige ich die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

Braunschweig, den 22.07.1998

gez. Prof. Dr. Michael Schwarz

Präsident

Anlage 1 (zu § 11 Abs. 4)

Anlage des Titelblattes für Dissertation

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Von der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
zur Erlangung des Grades einer Doktorin / eines Doktors*) der Philosophie

– Dr. phil. –

genehmigte Dissertation von

(Name)

geboren am

in

Rückseite:

Erstreferentin bzw. Erstreferent:

Korreferentinnen und Korreferenten

Tag der mündlichen Prüfung:

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1)

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

geboren am:

in

den akademischen Grad einer Doktorin / eines Doktors*) der Philosophie
(Dr. phil.)

nachdem sie / er im ordnungsmäßigen Promotionsverfahren durch
ihre / seine Dissertation

die mit der Note _____ beurteilt worden ist

sowie durch die mündliche Prüfung ihre / seine wissenschaftliche Befähigung mit der Gesamtnote

erwiesen hat.

Braunschweig, den

(Datum der mündlichen Prüfung)

Die Präsidentin bzw. Der Präsident/ggf. Die bzw. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses

(Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen